



Inhalt

- 17. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 26.05.2025 über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Aufstellungsbeschluss über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen**
 - **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfén**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-meinde Borchten**

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfén**

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden Beschluss ge-fasst:

„1. Die Einleitung des Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 57. Änderung des Flächennut-zungsplanes der Gemeinde Borchten für die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672, sowie einer Teilfläche des Flurstückes 654 wird beschlossen.

2. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „In-dustriegebiet Im Klee“ für die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 sowie Teilflächen der Flurstücke 630, 654 und 657 und Flur 3, Flurstück 344 wird beschlossen.“

Der Rat der Gemeinde hatte bereits in seiner Sitzung am 11.04.2024 beschlossen, dass die Verfahren zur Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bor-chen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ eingeleitet wer-den. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes um-fasste zum Zeitpunkt der Aufstellungsbeschlüsse die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 104, 105 und 591.

In der Zwischenzeit hat sich eine Erweiterung des Geltungsbereiches der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 ergeben. Die 57. Änderung des Flä-chennutzungsplanes umfasst nun die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 654.

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst nun die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 sowie Teilflächen der Flurstü-cke 630, 654 und 657 und Flur 3, Flurstück 344.

Aufgrund dessen wurden am 22.05.2025 die Aufstellungsbeschlüsse für den Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 „Im Klee“ ge-mäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut gefasst.

57. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 654.

Der räumliche Geltungsbereich schließt sich südöstlich an den Gewerbepark Alfén sowie an den Gewerbepark an der A33 an. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die K 21 während an der östlichen Seite die L 756 verortet wird. Südlich sowie westlich schließen sich landwirtschaft-liche Flächen an.

Die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 werden im aktuellen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig sollen sie im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Der geplante Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchén ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes: ■ ■ ■ ■ ■



Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Alfén, Flur 5, Flurstücke 103, 104, 105, 591 und 672 sowie Teilflächen der Flurstücke 630, 654 und 657 und Flur 3, Flurstück 344.

Der räumliche Geltungsbereich schließt sich südöstlich an den Gewerbepark Alfén sowie an den Gewerbepark an der A33 an. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die K 21 während an der östlichen Seite die L 756 verortet wird. Südlich sowie westlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Im Bebauungsplan sollen die Flächen als überbaubare Grundstücksfläche dargestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes: — — — —



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vom 22.05.2025 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon über die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchon und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchon, den 26.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:21


Uwe Gockel

Die Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Verfahrensunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Borchten kann auf der Internetseite <https://www.borchten.de/de/> unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 26.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:23


Uwe Gockel